

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Negebauer, Brosz, Dr. Graf, Ursula Haubner und KollegInnen betreffend den Gesetzesantrag im Bericht des Unterrichtsausschusses (533 der Beilagen) über das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz (522 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 § 6 sind die Abs. 2 und 3 in „(3)“ und „(4)“ umzubenennen.
2. Art. 1 § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Studienkommission von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung in einem Wahlfach gemäß § 4 Z 3 auf Ansuchen zu befreien.“

3. In § 13 ist die Wortfolge „gemäß § 6 Abs. 2 Z 3“ durch die Wortfolge „gemäß § 6 Abs. 3 Z 3“ zu ersetzen.

### Begründung:

Im Zuge der Debatte der Regierungsvorlage in der Sitzung des Unterrichtsausschusses am 24.4.2008 wurde auch die Möglichkeit erörtert, die Absolvierung einer Meisterprüfung für die Studienberechtigung anzuerkennen. Alle Fraktionen waren dazu im Grunde positiv und haben zugesagt, dies bis zur Beschlussfassung im Plenum zu prüfen.

Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen setzen ein hohes Maß an Bildungsengagement voraus und sind mit wichtigen zusätzlichen Qualifikationen verbunden, die auch bei der Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer von Nutzen sind. Ihre Berücksichtigung im Nationalen Qualifikationsrahmen ist vorgesehen und der Ersatz eines von fünf Prüfungsfächern sachlich gerechtfertigt.

Diese Anerkennung dient auch der Anerkennung der Wertigkeit der Facharbeit insgesamt und erfüllt in einem Teilbereich die Zielsetzung einer besseren Anerkennung bereits erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse.

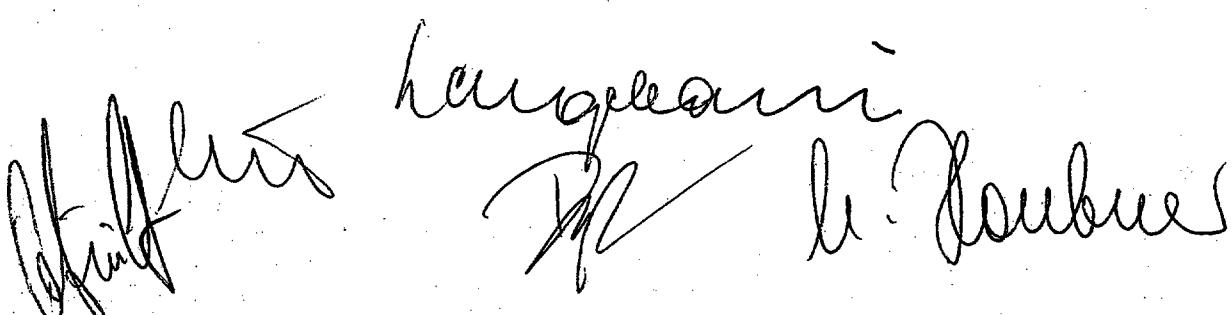
Bei dieser Anerkennung handelt es sich um die Anerkennung für die Zulassung zum Studium, im Studium selbst müssen alle für die Befähigung für die Lehrtätigkeit erforderlichen Fächer positiv absolviert werden, wobei § 56 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 eigene Möglichkeiten der Anerkennung beruflicher Vorkenntnisse im Bereich der Berufspädagogik und beim Lehramt für Polytechnische Schulen vorsieht.

### Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Gesetzesantrag (522 der Beilagen) in der Fassung des vorliegenden Abänderungsantrags entsprechendes Bundesgesetz beruht auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

### Besondere Beschlusserfordernisse:

Die Beschlussfassung über den Gesetzesantrag (522 der Beilagen) in der Fassung des vorliegenden Abänderungsantrags unterliegt keinen besonderen Beschlusserfordernissen.

  
The image shows four handwritten signatures in black ink. From left to right: 1) A signature that appears to be 'W. Haubner' or similar. 2) A signature that appears to be 'U. Haubner'. 3) A signature that appears to be 'M. Negebauer'. 4) A signature that appears to be 'D. Brosz'. The signatures are somewhat stylized and overlapping.